

Reisebedingungen

für Vertragsabschlüsse ab 01.10.2020

Sehr geehrte Kunden und Reisende, die nachfolgenden Bestimmungen werden – soweit wirksam vereinbart – Inhalt des zwischen dem **Kunden** und dem im Rahmen der Ausschreibung, der vorvertraglichen Informationen sowie der Reisebestätigung textlich ausdrücklich bezeichneten **CVJM-Rechtsträger** (nachfolgend als „CVJM Seelbach“ abgekürzt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss d. Pauschalreisevertrags, Kundenverpflichtungen

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- Grundlage des Angebots vom CVJM Seelbach und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, die er namentlich benennt, wenn er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- Bei der Buchung von Paaren, Familien- und Kleingruppen ohne Angabe der Namen der Mitreisenden durch eine anmeldende Person sowie bei der Buchung von geschlossenen Gruppen durch einen Gruppenanmelder im Sinne der nachstehenden Ziffer 16.1 ist ausschließlich die anmeldende Person bzw. die gebuchte Institution und der zugehörige Gruppenanmelder, nicht der einzelne Teilnehmer, Vertragspartner und daher zahlungsverpflichtet gegenüber dem CVJM Seelbach. Soweit diese Bedingungen nachstehend Bezug nehmen auf den Begriff „Kunde“ als Vertragspartner vom CVJM Seelbach, umfasst dies die anmeldende Person bzw. die gebuchte Institution und auch den Gruppenauftraggeber. Die Teilnehmer als mitgebuchte Teilnehmer bzw. als Mitglieder der Gruppe hingegen, haben lediglich die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer nicht berechtigt sind, die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Reise- und Unterkunftsleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des Gruppenauftraggebers zu fordern und/oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Gruppenauftraggeber abzuändern.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom CVJM Seelbach vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vom CVJM Seelbach vor, an das er für die Dauer von 5 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der CVJM Seelbach bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem CVJM Seelbach die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- Die vom CVJM Seelbach gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Art.250 §3 Nr.1,3-5,7 des EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Buchungsanfragen mittels Reiseanmeldungsformular:

- Die Buchung (Reiseanmeldung) erfolgt hier schriftlich, auf dem vorgesehenen Formular. Mit der Anmeldung bietet der CVJM Seelbach den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, dieser Reisebedingungen und aller ergänzenden Informationen für die betreffende Reise in der Buchungsgrundlage (Prospekt, Katalog, Angebot) – soweit diese dem Kunden vorliegen – verbindlich an.
- Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Zusendung des Formulars begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der CVJM Seelbach ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
- Der Reisevertrag kommt durch die Buchungsbestätigung vom CVJM Seelbach an die/den Kunden gem. Ziffer 1.6 zustande.

1.3. Für sonstige schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Buchungsanfragen des Kunden gilt:

Der CVJM Seelbach übermittelt dem Kunden auf Grundlage seines Buchungswunsches ein Reiseanmeldungsformular zusammen mit dem Hinweis auf diese Reisebedingungen und dem Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden gem. Art.250 EGBGB. Buchungen des Kunden erfolgen sodann mit dem Vertragsformular (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde dem CVJM Seelbach den Abschluss des Reiseleistungsvertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde gebunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.2b+c in entsprechender Weise.

1.4. Für telefonische Buchungsanfragen des Kunden gilt:

Der CVJM Seelbach nimmt telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechenden Reiseleistungen. Im Übrigen richtet sich der Vertragsschlussprozess nach den Regelungen vorstehender Ziffer.

1.5. Für mündliche Präsenzbuchungsanfragen des Kunden gilt:

Auf Grundlage seines Buchungswunsches erhält der Kunde ein Reiseanmeldungsformular zusammen mit dem Hinweis auf diese Reisebedingungen und dem Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden gem. Art. 250 EGBGB. Unterzeichnet der Kunde das Vertragsformular rechtsverbindlich, so kommt der Vertrag durch die Buchungsbestätigung vom CVJM Seelbach gem. Ziffer 1.6 zustande.

1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) zustande. Die Reisevertragsbestätigung wird dem Kunden durch den CVJM Seelbach übersandt bzw. ausgehändigt. Der CVJM Seelbach wird dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisevertragsbestätigung schriftlich mitteilen – dies kann auch per Email erfolgen, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisevertragsbestätigung in Papierform nach Art.250 §6 Abs.(1) Satz2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.7. Eine Buchung im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemetrie) ist nicht vorgesehen. Der CVJM Seelbach weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§312 Abs.7, §312g Abs.2 Satz1 Nr.9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach §§651a u. 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telexkopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemetrie und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß §651h BGB (siehe hierzu auch Ziffer 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach §651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

Der CVJM Seelbach und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Antritt der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise mitgeteilt wurde. Nach Vertragsabschluss kann eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig werden. Die Restzahlung kann bis zu 30 Tage vor Reisebeginn fällig werden, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn kann der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig werden. Über die Zahlungsfälligkeit entscheidet die Reiseleitung mit dem Vorstand. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der CVJM Seelbach zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der CVJM Seelbach berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom CVJM Seelbach nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem CVJM Seelbach vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Der CVJM Seelbach ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund schriftlich (in der Regel per Email) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom CVJM Seelbach gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der vom CVJM Seelbach gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der CVJM Seelbach für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend §651m Abs.2 BGB zu erstatten

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. Der CVJM Seelbach behält sich nach Maßgabe der §§651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit ...

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (z.B. Touristenabgaben oder Flughafengebühren)
- c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern der CVJM Seelbach den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.2. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a kann der CVJM Seelbach den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

i) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der CVJM Seelbach vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

ii) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der CVJM Seelbach vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den CVJM Seelbach verteuert hat.

Der CVJM Seelbach ist verpflichtet, dem Kunden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den CVJM Seelbach führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom CVJM Seelbach zu erstatten. Der CVJM Seelbach darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die dem CVJM Seelbach tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Der CVJM Seelbach hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind. Dieses Verlangen ist schriftlich zu formulieren.

4.3. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom CVJM Seelbach gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der vom CVJM Seelbach gesetzten Frist

ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn, Stornokosten

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem CVJM Seelbach schriftlich zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der CVJM Seelbach den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der CVJM Seelbach eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des CVJM Seelbach unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Der CVJM Seelbach kann die Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festlegen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung auf Basis des Reisepreises berechnet: Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem CVJM Seelbach nachzuweisen, dass dem CVJM Seelbach überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom CVJM Seelbach geforderte Entschädigungspauschale. Der CVJM Seelbach behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der CVJM Seelbach nachweist, dass dem CVJM Seelbach wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der CVJM Seelbach verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Der CVJM Seelbach behält sich ebenfalls vor, auf Stornokosten zu verzichten. Ist der CVJM Seelbach infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er diese unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß §651e BGB vom CVJM Seelbach durch schriftliche Mitteilung zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem CVJM Seelbach sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.1. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der CVJM Seelbach keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art.250 §3 EGBGB gegenüber dem Kunden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen (sofern dies z.B. durch das Angebot einer Ersatz-Reise seitens des CVJM Seelbach möglich ist), kann der CVJM Seelbach bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zum Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 25,- EUR pro betroffenen Reisenden. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der CVJM Seelbach bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. Der CVJM Seelbach kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung vom CVJM Seelbach beim Kunden müssen in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) Der CVJM Seelbach hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung bzw. in der Reisebeschreibung anzugeben.
- c) Der CVJM Seelbach ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt vom CVJM Seelbach später als zehn Tage vor Reisebeginn geht nur mit direkter Information an die Kunden.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Rücktritt aus sonstigen Gründen

9.1. Der CVJM Seelbach kann bei sich plötzlich ergebenden Umständen aus folgenden Gründen bis zu 36 Stunden vor geplantem Beginn der Pauschalreise zurücktreten bzw. den zeitlichen Beginn oder das zeitliche Ende ebendieser verschieben. Solche Gründe sind:

- i) Erkrankung oder Tod des Reiseleiters, Trauerfall im Familienkreis des Reiseleiters, weitere hier nicht explizit genannte und das private Umfeld des Reiseleiters unmittelbar betreffende Umstände.
- ii) Erkrankung oder Tod von mindestens zwei begleitenden „Freizeit-Mitarbeitern“, Trauerfall im Familienkreis von mindestens zwei „Freizeit-Mitarbeitern“, weitere hier nicht explizit genannte und das private Umfeld von mindestens zwei begleitenden „Freizeit-Mitarbeitern“ unmittelbar betreffende Umstände.

9.2. Der CVJM Seelbach kann bei organisatorisch bedingten Umständen aus folgenden Gründen bis zu sieben Tage vor geplantem Beginn der Pauschalreise zurücktreten bzw. den zeitlichen Beginn oder das zeitliche Ende ebendieser verschieben. Solche Gründe sind:

- i) Es ist keine ausreichende Anzahl von begleitenden „Freizeit-Mitarbeitern“ für die vorgesehene Art und Weise der Durchführung der Pauschalreise vorhanden bzw. erreicht worden.
- ii) Es ist kein begleitendes „Küchen-Mitarbeiter-Team“ in ausreichend starker Besetzung zu Stande gekommen.
- iii) Es liegt eine Reisewarnung für das Ziel der Pauschalreise vor.

9.3. Der CVJM Seelbach ist dem Kunden gegenüber einmalig zur Information verpflichtet, wenn ein in Ziffer 9.2 genannter Umstand vorliegt. Diese Information hat spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Pauschalreise zu erfolgen und ist dem Kunden schriftlich (in der Regel per Email) zukommen zu lassen.

9.4. Wird die Pauschalreise aus in den Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Umständen nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Für den Fall einer zeitlichen Verkürzung durch späteren Beginn oder vorzeitiges Ende der Reise beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Rückzahlung auf die sich dadurch ergebenden Minderkosten und gegebenenfalls einer den Umständen entsprechenden Entschädigung. Weitere Kundenansprüche entstehen nicht.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der CVJM Seelbach kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung vom CVJM Seelbach nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des CVJM Seelbach beruht. Kündigt der CVJM Seelbach, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; der CVJM Seelbach muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der CVJM Seelbach

aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Obliegenheiten des Kunden

11.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat den CVJM Seelbach oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom CVJM Seelbach mitgeteilten Frist erhält.

11.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit der CVJM Seelbach infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach §651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach §651n BGB geltend machen

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des CVJM Seelbach vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des CVJM Seelbach vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel dem CVJM Seelbach unter der mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des CVJM Seelbach bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter des CVJM Seelbach ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in §651i Abs.2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach §651l BGB kündigen, hat er dem CVJM Seelbach zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom CVJM Seelbach verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.4. Gepäckbeschädigung oder -verspätung bei Flugreisen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind.

Fluggesellschaften und der CVJM Seelbach können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen sieben Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem CVJM Seelbach, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß 10.4a innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

12. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des CVJM Seelbach für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Der CVJM Seelbach haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des CVJM Seelbach sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der CVJM Seelbach haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten vom CVJM Seelbach ursächlich geworden ist.

13. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach §651i Abs.3 Nr.2,4-7 BGB hat der Kunde gegenüber dem CVJM Seelbach geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine mögliche Geltendmachung hat in Textform zu erfolgen.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

14.1. Der CVJM Seelbach informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

14.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der CVJM Seelbach verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der CVJM Seelbach weiß, welche Fluggesellschaft(en) den Flug durchführt bzw. durchführen, wird er den Kunden informieren.

14.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der CVJM Seelbach den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

14.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der CVJM Seelbach wird den Kunden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

15.1. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn der CVJM Seelbach nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der CVJM Seelbach haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den CVJM Seelbach mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der CVJM Seelbach eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Zusatzbedingungen bei Reisen geschlossener Gruppen

16.1. Die nachstehenden Regelungen dieser Ziffer 16 gelten, ergänzend zu diesen Reisebedingungen des CVJM Seelbach, für Reise- und Unterkunftsleistungen gegenüber geschlossenen Gruppen.

16.2. Geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind:
a) Eine Personenmehrheit, bei der der Vertrag über Unterkunfts- oder Reiseleistungen mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt. Dieser wird nachfolgend als **Gruppenauftraggeber** – kurz als „GA“ – bezeichnet.
b) Jede Personenmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit oder Status, für deren Buchung die Anwendung dieser Zusatzbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist GA ebenfalls die für die Gruppe handelnde Person. **Gruppenverantwortliche(r)** – kurz „GV“ abgekürzt – ist bzw. sind die vom GA eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des GA die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit dem CVJM Seelbach vornehmen und/oder die Gruppe im Auftrag des GA als verantwortliche Leitungsperson begleiten.

16.3. Der CVJM Seelbach und der jeweilige GA können in Bezug auf eine solche Gruppenreise vereinbaren, dass dem GA das Recht eingeräumt wird, nach Auftragserteilung bis sechs Monate vor Reisebeginn kostenfrei von der Gruppenreise zurückzutreten. Ggf. wird in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung auf dieses kostenfreie Rücktrittsrecht deutlich hingewiesen. Macht der GA gegenüber dem CVJM Seelbach von diesem kostenlosen Rücktrittsrecht Gebrauch, werden etwa bereits an den CVJM Seelbach geleistete Anzahlungen unverzüglich erstattet.

16.4. Der CVJM Seelbach haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis des CVJM Seelbach – vom GA bzw. GV zusätzlich zu den Leistungen vom CVJM Seelbach angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom GA bzw. GV organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit dem CVJM Seelbach vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort, nicht im Leistungsumfang vom CVJM Seelbach enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom GA bzw. GV selbst eingesetzte und vom CVJM Seelbach vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.

16.5. Der CVJM Seelbach haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des GA bzw. GV oder des vom GA bzw. GV eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit dem CVJM Seelbach abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.

16.6. Der Kunde hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen nach Maßgabe der Regelungen der vorstehenden Ziffer 11.2c vorzunehmen.

16.7. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind GA bzw. GV oder ein von diesen eingesetzter Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenreiseteilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Reise für den CVJM Seelbach Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens des CVJM Seelbach anzuerkennen.

17. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

17.1. Der CVJM Seelbach weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der CVJM Seelbach nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den CVJM Seelbach verpflichtend würde, informiert der CVJM Seelbach die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der CVJM Seelbach weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin. Für Kunden, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem CVJM Seelbach die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden können den CVJM Seelbach ausschließlich an deren Sitz verklagen. Für Klagen vom CVJM Seelbach gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des CVJM Seelbach vereinbart.

Verantwortlicher Reiseveranstalter ist der jeweils im Rahmen der Ausschreibung, der vorvertraglichen Informationen sowie der Reisbestätigung textlich ausdrücklich bezeichnete CVJM-Rechtsträger: **CVJM Seelbach**